Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An den
Abgeordneten des Kreistags
Herrn Rainer Ebeling

nachrichtlich an alle
Kreistagsabgeordneten

über KT-Büro

Nebenstelle:

Dezernat:
Amt:

Bearbeiter(in): Karina Dörk
Zimmer-/Haus-Nr.: 227/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1001
Telefax: 03984 70-4099
E-Mail: landraetin@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			6. Oktober 2021

Ihre Anfrage vom 24.09.2021 („Demokratische Beteiligungsprozesse in der Uckermark")

Sehr geehrter Herr Ebeling,

Ihre o. g. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

zu Fragen 1. und 2.

Einwohneranträge und Bürgerbegehren sind in den §§ 14 und 15 BbgKVerf geregelt. Sie können sowohl in gemeindlichen Angelegenheiten als auch (über die Regelung des § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf) in kreislichen Angelegenheiten gestellt bzw. eingereicht werden.

Ein Einwohnerantrag in einer kreislichen Angelegenheit wäre an die Landrätin zu richten. Ein Bürgerbegehren in einer kreislichen Angelegenheit wäre beim Kreiswahlleiter einzureichen.

Ein Einwohnerantrag in einer gemeindlichen Angelegenheit wäre an den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde (Bürgermeister oder Amtsdirektor) zu richten. Ein Bürgerbegehren in einer gemeindlichen Angelegenheit müsste beim jeweiligen Gemeindewahlleiter eingereicht werden.

zu Frage 3.

Wird in einer gemeindlichen Angelegenheit ein Einwohnerantrag gestellt oder ein Bürgerbegehren beantragt, ist die Gemeinde gemäß § 17 Abs. 1 BbgKVerf verpflich-

tet, ihren Einwohnern in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft Hilfe zu leisten. Die Pflicht zur Hilfeleistung bezieht sich bei Bürgerbegehren insbesondere auf die Aufklärung über die formellen Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens. Die Regelung gilt (über die Regelung des § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf) ebenso für den Landkreis, wenn in einer kreislichen Angelegenheit ein Einwohnerantrag gestellt oder ein Bürgerbegehren beantragt wird.

Eine Beratungs- und Unterstützungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises gegenüber Bürgerinitiativen und Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens, die in einer gemeindlichen Angelegenheit ein Bürgerbegehren beantragen wollen, besteht demgegenüber nicht.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.06.2021, welches am 01.07.2021 in Kraft getreten ist (GVBl. I/21, [Nr. 21]) wurde die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren an den Anfang des Verfahrens verlagert. Damit wurde ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag sowie aus dem Beschluss des Landtages vom 13.05.2020 (Drs. 7/1165 -B, 3. Absatz) umgesetzt, mit welchem die Landesregierung beauftragt worden war, einen Gesetzentwurf zur Verbesserung direktdemokratischer Verfahren vorzulegen. Daher ist die untere Kommunalaufsichtsbehörde nunmehr verpflichtet, über die Zulässigkeit eines gemeindlichen initiierenden Bürgerbegehrens zu entscheiden (§ 15 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf). Bei einem kassatorischen Bürgerbegehren auf der gemeindlichen Ebene entscheidet die Gemeinde selbst (§ 15 Abs. 4 Satz 8 BbgKVerf).

Über die Zulässigkeit eines initiierenden Bürgerbegehrens auf der Ebene des Landkreises hätte das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zu entscheiden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 110 Abs. 2 und § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf). Bei einem kassatorischen Bürgerbegehren auf der Ebene des Landkreises müsste der Landkreis selbst über die Zulässigkeit entscheiden (§ 15 Abs. 4 Satz 8 i. V. m. § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).

Bei Einwohneranträgen ist eine gesetzliche Vorabprüfung nicht vorgesehen.

zu Frage 4.

Gemäß § 13 i. V. m. § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf sind die Einwohner des Landkreises in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises zu beteiligen und zu unterrichten. Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind in § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark geregelt. Formen der Einwohnerbeteiligung sind hiernach die Einwohnerbefragung, die Einwohnerfragestunde und die Einwohnerversammlung. Die entsprechenden Regelungen hierzu sind in der Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises niedergelegt.

zu Frage 5.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Soll ein Vorhaben im Außenbereich verwirklicht werden, ohne dass es sich auf die Privilegierungen des § 35 Abs. 1 BauGB stützen kann, ist dessen Zulassung möglich, wenn bei der Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB). Belange, die von einem Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt werden können, sind in § 35

Abs. 3 BauGB exemplarisch aufgezählt. In der Regel sind Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Äckern bereits deshalb mit der Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbunden, weil die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird.

Die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen setzt daher regelmäßig einen entsprechenden Bebauungsplan voraus, welchen die Standortgemeinde in Ausübung der Planungshoheit aufstellt, wenn die städtebauliche Entwicklung und Ordnung es erfordern.

Zu den obligatorischen Verfahrensschritten gehört im Regelverfahren die sog. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (ggf. in verschiedenen Varianten) liegt – abhängig von Umfang und Bedeutung – in der Regel für die Dauer von einem Monat aus. Eine Frist ist nicht gesetzlich vorgegeben. Während dieser Zeit kann jeder (nicht nur Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde) Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgeben. Auch Kinder und Jugendliche sind dabei Teil der Öffentlichkeit.

Für die Dauer eines Monats folgt die eigentliche öffentliche Auslegung, bei welcher der konkretisierte Bebauungsplanentwurf einsehbar ist. Während dieser Zeit hat nun erneut jeder (s. oben) die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Planentwurf einzubringen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist vor dem Hintergrund von § 2 Abs. 3 BauGB zu sehen, der die Gemeinde im Verfahren verpflichtet, das maßgebliche Abwägungsmaterial vollständig zu ermitteln und zu bewerten und damit eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung der Gemeinde zu ermöglichen. Wenn die Gemeinde die Prüfung der Bürgeranregungen abgeschlossen hat, bildet sie ihren endgültigen planerischen Willen. Dies geschieht in der Weise, dass sie die nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten und bewerteten Belange untereinander gerecht abwägt, d. h. in Ausgleich zueinander bringt, § 1 Abs. 7 BauGB.

zu Frage 6.

Petitionen, die den Landkreis erreichen, werden zunächst an die jeweils fachlich zuständigen Dezernate bzw. Ämter verschickt. Von dort werden die jeweiligen Stellungnahmen erarbeitet und schließlich der Landrätin zur abschließenden Prüfung und Schlusszeichnung vorgelegt.

Sollten sich im Rahmen einer Prüfung einer Petition Widersprüchlichkeiten oder Unklarheiten ergeben, ist eine Rücksprache mit dem Petenten durchaus vorgesehen.

zu Frage 7.

Nach Art. 24 S. 1 BbgVerf hat jeder das Recht, sich einzeln oder gemeinschaftlich mit Anregung, Kritik und Beschwerde an den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle zu wenden. Die Verfassungsnorm verleiht ein subjektives öffentliches Recht, das aber einen streng formellen Charakter hat und sich daher auf eine sachliche Prüfung und Erteilung einer schriftlichen Antwort - nicht aber auf eine dem Petenten günstige Antwort -

richtet. Allerdings besteht ein Anspruch auf eine Antwort in angemessener Frist (vgl. Art. 24 S. 2 BbgVerf).

Das Petitionsrecht wird für die kommunale Ebene in § 16 BbgKVerf konkretisiert.
Da es sich beim Petitionsrecht um ein subjektives öffentliches Recht handelt, ist die Einreichung einer Petition an kein Unterschriftenquorum gebunden.

zu Frage 8.

Sollte eine Gemeinde einer Petition nicht nachkommen, bestünde für den Petenten die Möglichkeit, sich mit einer Aufsichtsbeschwerde an die untere Kommunalaufsichtsbehörde zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk